

76. 1. Ist nach § 159 Abs. 2 BGB. zur Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus einer Lebensversicherung oder zur sonstigen Verfügung über sie die schriftliche Einwilligung des zu Versicherenden erforderlich oder kann dies Erfordernis wenigstens im Versicherungsvertrag festgesetzt werden? Welche Wirkung hat, falls

letzteres geschehen ist, eine ohne schriftliche Einwilligung des Versicherten vorgenommene Abtretung? Tritt Helling der Unwirksamkeit solcher Abtretung dadurch ein, daß die Versicherungssumme später dem Abtretenden anfällt?

2. Zur Anwendung des § 139 B.D.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1932 i. S. R. (N.) w. Firma Brauhaus W. (Besl.). VII 43/32.

I. Landgericht Rdn.

II. Oberlandesgericht baselst.

Die Eheleute Gastwirt Franz Josef N. und Sibylle N. in R. hatten bei der Beklagten erhebliche Schulden. Der Ehemann verstarb am 2. Juni 1929. Er war laut Versicherungsschein der V. B. u. B. Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 4. März 1925 mit 15000 G.M., zahlbar bei seinem Tode, spätestens aber am 1. März 1950, versichert. Im Versicherungsschein war bestimmt, daß Bezugsberechtigte sein sollten für den Fall, daß der Versicherte den 1. März 1950 erleben würde, dieser selbst, für seinen früheren Todesfall Sibylle N., und falls auch diese verstorben sein sollte, ihre Tochter Katharina N., jetzt Ehefrau des Klägers. Als Versicherungsnehmer und Prämienzahler war im Versicherungsschein ursprünglich Frau Sibylle N. und später an ihrer Stelle laut Nachtrag vom 15. Dezember 1926 Katharina N. aufgeführt. Für die Versicherung sollten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Todesfallversicherung vom Jahre 1924 (A.B.) gelten.

Am 18. Juli 1929 hinterlegte die Versicherungsgesellschaft unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme die Versicherungssumme. Die Hinterlegung geschah für den gegebenenfalls gerichtlich festzustellenden Berechtigten, und zwar deshalb, weil die Beklagte nach dem Tode des Franz Josef N. zur Sicherung ihrer eingangs erwähnten Forderungen einen Arrestbefehl in Höhe von 15500 RM. gegen Sibylle N. und Katharina N. erwirkt und auf Grund dieses Titels den Anspruch der Sibylle N. auf Zahlung der Versicherungssumme gepfändet hatte.

Im Oktober 1929 erhob dann der Kläger gegen die Beklagte Klage auf Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten Summe, wobei er seinen Anspruch auf ein angeblich am 4. Dezember 1926 mit Frau Sibylle N. geschlossenes Abkommen stützte. Dieses ist von

Sibylle N. und dem Kläger unterzeichnet und hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

#### Zession.

Meine Forderung aus dem Versicherungsschein über die Versicherungssumme von 15000 Mark trete ich hiermit an Herrn Josef K., Wirt zu K., ab. Herr K. erhält die Police ausgehändigt. Ich trete meine Rechte aus dem Versicherungsschein an Herrn K. ab, insbesondere erwirbt derselbe mit dem heutigen Tage das Recht auf die Leistungen aus dem Versicherungsschein, die beim Eintritt des Versicherungsfalles 15000 Goldmark betragen bzw. gemäß Zusatzbedingungen bei Unfall 30000 Goldmark.

Als Gegenleistung verpflichtet Herr K. sich, falls ich ohne Einkommen bin, für meinen Lebensunterhalt zu sorgen, wofür ich mich außerdem noch zu Hilfeleistungen in dem Wirtschaftsbetrieb des Herrn K. verpflichte. Herr K. hat die Prämien fortan zu zahlen und bin ich mit einer Beleihung des Versicherungsscheines seitens des Herrn K. einverstanden . . .

Die Beklagte, die im Lauf des Rechtsstreits ein rechtskräftiges Urteil wegen der Arrestforderung im Betrage von 12060,20 RM. nebst Zinsen gegen Sibylle N. erwirkt hat, steht auf dem Standpunkt, daß die vom 4. Dezember 1926 datierte „Zession“ erst nach dem Tode des Versicherten und nach der Vorpfändung der Versicherungssumme zustande gekommen sei und daher ihre Pfändung nicht berühre.

Der Kläger unterlag in allen drei Rechtszügen.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter läßt dahingestellt, ob die „Zession“ am 4. Dezember 1926 vorgenommen ist, wie der Kläger behauptet, oder erst später nach dem Tode des Versicherten und nach der Pfändung durch die Beklagte, wie diese behauptet. Er führt aus, daß eine Fremdversicherung im Sinn von § 159 BGB. vorliege, da die Lebensversicherung von Sibylle N. zu ihren Gunsten für den Fall des Todes ihres Mannes genommen worden sei, und daß nach § 159 Abs. 2 Satz 1 BGB. in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BGB. nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherten die Versicherung hätte abgetreten oder verpfändet oder sonst über die Rechte aus der Versicherung hätte verfügt werden können. Da der Kläger selbst nicht habe behaupten können, daß der Versicherte sein schriftliches

Einverständnis mit der „Zession“ erklärt habe, sei diese unwirksam, möge man in ihr die Bezeichnung des Klägers als Bezugsberechtigten oder die Abtretung der künftigen Forderung auf die Versicherungssumme sehen. Wolle man aber darin lediglich die Abtretung des Bezugsrechts der Sibylle N. finden, so sei diese Abtretung gegenstandslos, da sich das Bezugsrecht nur als eine Anwartschaft oder Erwartung darstelle, die der Verfügung des Bezugsberechtigten nicht unterliege.

In § 159 Abs. 2 Satz 1 BGB. ist bei der Fremdversicherung die schriftliche Einwilligung des zu Versicherenden zwingend nur für den Abschluß des Versicherungsvertrages vorgeschrieben. Die Begründung zum Versicherungsvertragsgesetz führt auf §. 156 hierzu aus, die Aussicht auf den lediglich durch den Eintritt des Todes eines anderen bedingten Gewinn könne immerhin den Anreiz zu Handlungen bilden, welche die Verwirklichung des Gewinnes bezweckten. Der Gesetzgeber hat es deshalb für geboten angesehen, jener Gefahr durch besondere Vorschriften entgegenzutreten. Als solche besondere Vorschrift erschien an erster Stelle das Erfordernis der schriftlichen Einwilligung des zu Versicherenden zur Gültigkeit des Versicherungsvertrages. Dagegen ist im Gesetz das gleiche Erfordernis nicht auch für die Abtretung oder Verpfändung oder sonstige Verfügung über die Rechte aus der Versicherung aufgestellt worden. Die Allgemeinen Todesfallversicherungs-Bedingungen der in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften (Normativbedingungen) haben es sich jedoch angelegen sein lassen, den Schutz des Versicherten gegen die Gefährdung seines Lebens durch Dritte noch weiter auszudehnen, und deshalb zu jeder späteren Verfügung die nochmalige schriftliche Einwilligung des Versicherten gefordert (vgl. Bruck-Dörfling Das Recht des Lebensversicherungsvertrages S. 238). Demgemäß ist in § 15 Abs. 2 BGB. bestimmt:

Ist der Verfügungsberechtigte nicht zugleich Versicherter, so kann nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherten die Versicherung abgetreten oder verpfändet oder sonst über die Rechte aus der Versicherung verfügt werden. Die Gesellschaft kann den Nachweis des Einverständnisses verlangen.

Gegen die Gültigkeit dieser Bestimmung können mit Rücksicht auf § 399 BGB., der den Abschluß der Abtretbarkeit einer Forderung durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner gestattet,

keine rechtlichen Bedenken hergeleitet werden, insbesondere nicht aus § 137 BGB. Der Ausschluß der Abtretung durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner wird regelmäßig im Interesse des Schuldners vorgenommen. Eine Abrede dieser Art nimmt der Forderung die Eigenschaft der Veräußerungsfähigkeit. Sie bestimmt den Inhalt der Forderung als solchen und fügt ihr nicht ein ihrem Wesen an sich fremdes Veräußerungsverbot hinzu, wie es in § 137 BGB vorausgesetzt ist. Eine Forderung begründet ein schuldrechtliches Band nur zwischen Gläubiger und Schuldner. Eine dem Schuldner gegenüber unwirksame Abtretung kann daher nicht als ein Vermögensübergang aufgefaßt werden. Daraus folgt, daß die entgegen der Abrede vorgenommene Abtretung keine Gläubigerrechte auf den Zessionar überträgt; diese Rechte bleiben vielmehr bei dem Bedenten. Es kann nun keinen Bedenken unterliegen, daß sich § 399 BGB. nicht bloß auf den Fall bezieht, wo die Abtretung gänzlich ausgeschlossen ist, sondern auch auf den Fall, wo sie an gewisse sachliche Erfordernisse oder an eine Form oder an beides geknüpft ist. Die trotzdem erfolgte Abtretung ist in dem dargelegten Sinn unwirksam, und diese Unwirksamkeit kann hier auch von der Beklagten geltend gemacht werden, welche die Forderung nach dem Todesfall gegen die Bedentin Sibylle N. gepfändet hat. Keiner Erörterung bedarf, ob und auf welche Weise die Unwirksamkeit der Abtretung nachträglich behoben werden kann, insbesondere ob die einseitige Zustimmung des Schuldners genügt oder ob dazu eine Änderung des Schuldverhältnisses durch Vertrag (§ 305 BGB.) notwendig ist. Denn es ist nicht erforderlich, daß derartige Rechtshandlungen vor der Pfändung oder vor der Vorpfändung stattgefunden hätten, und es könnte nicht anerkannt werden, daß ihnen, falls sie später vorgenommen worden sein sollten, eine Rückwirkung zuläme, wodurch die in der Zwischenzeit erworbenen Rechte Dritter berührt würden (RGZ. Bd. 75 S. 142, Bd. 86 S. 350). An diesem Ergebnis kann sich nichts durch die Bestimmung in § 15 Abs. 2 Satz 2 WVB. ändern, wonach die Gesellschaft den Nachweis des Einverständnisses des Versicherten verlangen kann; denn damit ist nur ein besonderer schuldrechtlicher Anspruch des Versicherers auf Führung dieses Nachweises geschaffen worden.

Eine Verfügung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 WVB. liegt auch in der Bezeichnung eines anderen Bezugsberechtigten, womit der Berufungsrichter bei Auslegung der „Zession“ vom 4. De-

zember 1926 rechnet. Denn die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten bewirkt eine unmittelbare Änderung des Vertragsinhalts, und die gesetzgeberischen Erwägungen zu § 159 Abs. 2 BGB., die von den Normativbedingungen zu Gunsten des Versicherten aufgenommen und fortgeführt und demnächst in § 15 Abs. 2 BGB. übergegangen sind, treffen auch für den Fall zu, daß in der Person des Bezugsberechtigten ein Wechsel eintritt, mag die Bezugsberechtigung unwiderruflich sein oder dem Widerruf unterliegen. Auch zur Bezeichnung eines Bezugsberechtigten bedurfte es also des schriftlichen Einverständnisses des Versicherten. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, ob diese Bezeichnung, die sinngemäß nur bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen kann, eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, und ob sie darum zu ihrer Wirksamkeit der Versicherungsgesellschaft gegenüber abzugeben war (vgl. RGZ. S. 49 dieses Bandes; Bruderversicherungsvertragsgesetz 7. Aufl. S. 464).

Die gegenteiligen Ausführungen der Revision sind hiernach abzulehnen. Soweit sie die Anwendung des § 159 Abs. 2 Satz 1 BGB. bekämpfen, kann dahingestellt bleiben, ob die dort vorgeschriebene schriftliche Einwilligung des Versicherten nicht auch auf wesentliche Abänderungen des Versicherungsvertrags zu beziehen ist, und ob die nachträgliche Wegbedingung des die schriftliche Einwilligung für spätere Verfügungen vorschreibenden § 15 Abs. 2 BGB. eine solche wesentliche Vertragsänderung wäre. Denn eine nachträgliche Änderung des Versicherungsvertrags in diesem Punkt ist weder behauptet noch festgestellt worden.

In keinem Fall aber trifft es zu, daß die unwirksame Verfügung der Sibylle N. allein dadurch hätte wirksam werden können, daß ihr nach dem Tod ihres Ehemannes das Recht auf die Versicherungssumme anfiel (RGZ. Bd. 75 S. 142). Selbstverständlich hätte nunmehr Sibylle N. ihren Anspruch auf die angefallene Versicherungssumme durch Vertrag mit dem Kläger an diesen abtreten können. Einer solchen Abtretung hätte das Abtretungsverbot des § 399 BGB. und des § 15 Abs. 2 Satz 1 BGB. nicht mehr entgegengestanden. Sie ist jedoch nicht behauptet. Eine frühere Abtretung aber blieb wegen jenes Verbots unwirksam. Denn es war mit dem Anfall der Versicherungssumme gerade der Fall eingetreten, in welchem das Abtretungsverbot praktisch wirksam werden sollte. Bei einer anderen Auslegung hätte es keinen Sinn.

Ob die nach der Behauptung des Klägers am 4. Dezember 1926 vorgenommene Abtretung etwa sonst Rechtswirkungen zwischen Sibylle N. und dem Kläger erzeugen konnte, und ob sie sich etwa in die Erteilung einer unwiderruflichen Einziehungsvollmacht umdeuten ließe, kann dahingestellt bleiben. Denn diese möglichen Rechtswirkungen gehen die Beklagte nichts an. Sie wirken nicht dinglich.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob das Ergebnis, zu dem der Berufungsrichter gelangt, auf verfahrensrrechtlich einwandfreier Grundlage gewonnen ist. Die Revision rügt Verletzung des § 139 ZPO. Dabei behauptet sie, eine schriftliche Einverständniserklärung des Versicherten liege tatsächlich vor; der Berufungsrichter hätte dies durch Ausübung des Fragerechts klarstellen müssen. Diese Annahme beruht aber auf einer Überspannung der in § 139 ZPO. verordneten Fragepflicht. Allerdings hat nach dieser Bestimmung der Vorsitzende dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Zu diesem Zweck hat er, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Hier hatte die Beklagte im Schriftsatz vom 26. Oktober 1931 unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 Satz 1 WVB. die schriftliche Einwilligung des Versicherten als erforderlich bezeichnet. Auf diesen Schriftsatz hatte der Kläger erwidert, ohne hierauf einzugehen. Der gleiche Hinweis war bereits im Schriftsatz der Beklagten vom 28. Februar 1930 enthalten. Damals hatte der Kläger erwidert: durch den Nachtrag vom 15. Dezember 1926 sei seine Ehefrau Versicherungsnehmerin und Prämienzahlerin geworden; diese Verfügung sei mit der Zustimmung des Ehemanns N. als des Versicherten erfolgt; denn die Versicherungsgesellschaft hätte sonst den Nachtrag nicht genehmigt. Mit keinem Wort hatte der Kläger geltend gemacht, das schriftliche Einverständnis des Franz Josef N. mit der „Rektion“ vom 4. Dezember 1926 liege vor. Bei dieser Sachlage und nachdem der Streitpunkt in den Schriftsätzen der Anwälte klar herausgearbeitet worden war, konnte der Kläger nicht erwarten, daß zu diesem Punkt noch Fragen gestellt werden würden. Eine Rechtspflicht des Berufungsrichters hierzu bestand unter solchen Umständen jedenfalls nicht.